



„Weggeforscht“ – der Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFN infobrief recht

4/2026

April 2026



Kein Schutz für KI-Bilder?

Das Amtsgericht München hat zum urheberrechtlichen Schutz von mittels generativer KI erzeugten Bildern entschieden

Eine „stille Revolution“ im Datenschutz?

Eine neue DSGVO-Verfahrensverordnung soll Durchsetzungsdefizite beheben

Was raus kommt, muss auch drin sein

Urteil des LG München zur Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in LLMs

Kurzbeitrag: Parität im Hochschulsenat – verfassungswidrig?

Karlsruhe beanstandet Teile des Thüringer Hochschulgesetzes und stärkt professorales Stimmrecht

Kein Schutz für KI-Bilder?

Das Amtsgericht München hat zum urheberrechtlichen Schutz von mittels generativer KI erzeugten Bildern entschieden

Von Philipp Schöbel, Berlin

Immer mehr Menschen nutzen generative Künstliche Intelligenz (KI), um Bilder für private oder berufliche Zwecke zu erstellen. Inwieweit solche Bilder auch urheberrechtlich geschützt sein können, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur seit einiger Zeit diskutiert. Bisher gab es jedoch keine Rechtsprechung zu dieser Frage. Das Amtsgericht (AG) München hat sich in einem Urteil vom 13. Februar 2026¹ nun damit auseinandergesetzt, wann ein durch KI generiertes Erzeugnis Werkcharakter i.S.d. § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) hat.

I. Sachverhalt

Der Kläger erstellte insgesamt drei verschiedene Bilder mittels einer generativen KI. Er verwendete teilweise detaillierte und teilweise wiederholende Anweisungen und Beschreibungen (sogenannte Prompts), um die Bilder von der KI erzeugen zu lassen. Alle Bilder stellten einzelne Logos dar. Auf dem ersten Logo waren ein Handschlag zwischen zwei Personen unterschiedlicher Hautfarbe und eine klingelnde Glocke zu sehen. Das zweite Logo zeigte einen Briefumschlag, vor einem Gebäude mit Säulen. Das dritte Logo bildete einen Laptop ab, vor dessen Bildschirm ein Buch mit einem Paragraphenzeichen schwebt.² Der Kläger verwendete die Bilder zunächst selbst auf seiner privaten Internetseite. Ein Bekannter vervielfältigte die Bilder ohne Zustimmung, um sie anschließend auf seiner Internetseite zu nutzen.³

II. Die rechtlichen Erwägungen

Das Gericht hat sich in seiner Entscheidung in einem ersten Schritt umfassend mit dem Werkbegriff auseinandergesetzt, um dann in einem zweiten Schritt für alle drei Logos einzeln zu begründen, warum jeweils kein urheberrechtliches Werk vorliegt. Dabei geht das Gericht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Werkbegriff ein und setzt sich mit der aktuellen juristischen Literatur auseinander.

1. Urheberrechtlicher Werkbegriff

Das Gericht hält fest, dass der in § 2 Abs. 2 UrhG verankerte Werkbegriff einen autonomen Begriff des Europarechts darstellt, der einheitlich auszulegen und anzuwenden ist.⁴ Dieser Werkbegriff bestehe aus zwei Tatbestandsmerkmalen. Zum einen muss es sich „um ein Original in dem Sinne handeln, dass es eine eigene

¹ AG München, Endurteil v. 13.02.2026 – 142 C 9786/25.

² Die einzelnen Logos sind im Urteil abgebildet.

³ Zum Sachverhalt siehe die Rn. 1-5 des Urteils.

⁴ Siehe dazu und zu den folgenden Ausführungen Rn. 18 des Urteils.

geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt“. Zum anderen muss es eine solche Schöpfung zum Ausdruck bringen. Als Original könne nur ein Gegenstand angesehen werden, der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegele. Dies geschehe, indem die freien kreativen Entscheidungen des Urhebers zum Ausdruck gebracht würden. An dieser Originalqualität mangle es, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt werde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum lasse.⁵

Der Kläger hält⁶ die drei von ihm mittels KI erstellten Bilder für Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG. Er führt an, dass die KI nur ein technologisches Werkzeug darstelle. Das iterative Vorgehen und die mehrfache menschliche Bearbeitung des Erzeugnisses, durch welche das Erzeugnis immer mehr nach Maßgabe des direkten menschlichen Inputs geformt werde, seien ein wesentliches Indiz für einen geistigen Schöpfungsakt. Er argumentiert, dass sein Beitrag bei der Erstellung der Bilder nicht nur im „Auslösen des Vorgangs“ bestanden habe. Er stellt darauf ab, dass sich seine schöpferische Leistung in den Prompts manifestiert habe. Dies sei auf zwei verschiedene Arten erfolgt: entweder „durch ein einzelnes, sorgfältig vorbereitetes und getestetes Prompt oder durch wiederholte Überarbeitung der KI-generierten Erzeugnisse“. Die wiederholte Überarbeitung vergleicht er mit dem bildhauerischen Schaffensprozess.

Der Beklagte wendet dagegen ein,⁷ dass die drei Bilder nicht von einem Menschen erzeugt seien. Der Nutzer generativer KI fungiere lediglich als Ideengeber oder Auftraggeber, da er nur einen technischen Vorgang auslöse. Die KI „entscheide“ selbst, wie das Erzeugnis auszusehen habe. Der eigentliche „kreative“ Prozess erfolge durch die KI, denn diese übernehme „Auswahl, Kombination und Ausgestaltung der bildnerischen Elemente“.

Auch sieht der Beklagte in der KI kein Werkzeug, weil der Nutzer den schöpferischen Prozess nicht kontrollieren könne. Zudem sei der Output für den Nutzer nicht vorhersehbar (sogenannter „Black-Box-Effekt“).

Das Gericht stellt fest,⁸ dass ob ein mittels KI erstelltes Erzeugnis Werkcharakter aufweise davon abhängen, inwieweit trotz des softwaregesteuerten Prozessablaufs noch menschlicher schöpferischer Einfluss ausgeübt werde. Ein urheberrechtlicher Schutz sei „denkbar infolge menschlichen Eingriffs in KI-Ergebnisse“. Dieser könne auch nachträglich beziehungsweise während des Promptings stattfinden. Er müsse aber dazu führen, dass sich im Output die Persönlichkeit des Promptenden widerspiegele. Dafür sei eine „menschlich schöpferische Einflussnahme auf die Gestaltung des konkreten Werkes selbst“ erforderlich. Nicht ausreichend sei eine bloße Auswahl eines Ergebnisses aus mehreren Vorschlägen.

Das Gericht hält es für entscheidend,⁹ ob das Prompting die schöpferischen Fähigkeiten des Nutzers in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem dieser freie und kreative Entscheidungen trifft und damit auch dem Output seine persönliche Note verleiht.¹⁰ Die Gestaltung dürfe nicht durch die technischen Funktionen der KI vorgegeben sein. In der Gestaltung müsse der Nutzer „seinen schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck bringen“.¹¹

Das Gericht sieht es als erforderlich an, dass der KI-Einsatz „einem Hilfsmittel nähersteht als einem selbstständigen Schöpfungsinstrument“.¹² Der Input müsse den Output „hinreichend objektiv und eindeutig identifizierbar prägen“.¹³ Dies sei erst dann der Fall, wenn die im Prompting eingeflossenen kreativen Elemente den Output derart dominierten, dass das

5 Das Gericht verweist hier auf: EuGH, Urteil vom 12. September 2019 – C-683/17 –, Rn. 29 – 31.

6 Zu den Ausführungen des Klägers siehe Rn. 7 des Urteils.

7 Zu den Ausführungen des Beklagten siehe Rn. 10-11 des Urteils.

8 Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe Rn. 19 des Urteils.

9 Siehe dazu Rn. 20 des Urteils.

10 Das Gericht verweist hier auf: EuGH, Urt. v. 1.3.2012 – C-604/10 – Football Dataco/Yahoo Rn. 38.

11 Das Gericht verweist hier auf: EuGH, Urt. v. 22.12.2010 – C-393/09 – BSA/Kulturministerium.

12 Das Gericht zitiert hier: Olbrich/Bongers/Pampel, GRUR 2022, 870.

13 Das Gericht zitiert hier: Leistner, GRUR 2025, 1123, 1132.

produzierte Erzeugnis insgesamt als eigene originelle Schöpfung des Nutzers angesehen werden könne.¹⁴

Für nicht ausreichend erachtet das Gericht es, wenn der KI „die gestalterische „Entscheidung“ durch lediglich allgemein gehaltene, ergebnisoffene Anweisungen überlassen wird“.¹⁵ Die Anzahl der Anweisungen ändert daran nichts. Eine große Menge an allgemein gehaltenen, ergebnisoffenen Anweisungen führt daher auch nicht dazu, dass dem entstandenen Bild Werkcharakter zukommt. Für unerheblich hält das Gericht, ob eine „kostenpflichtige Premium-Version“ der KI benutzt worden ist. Ebenfalls unerheblich ist der Streitwert des Verfahrens oder wie aufwendig und sorgfältig ein Prompt erstellt wurde. In einer lediglich handwerklichen Tätigkeit spiegele sich keine Persönlichkeit wider. Das Urheberrecht belohne und schütze nur das Ergebnis einer kreativen Tätigkeit – nicht aber Investitionen, Zeitaufwand oder Fleiß.¹⁶

2. Die einzelnen Logos

Das erste Logo¹⁷ (Handschlag zwischen zwei Personen unterschiedlicher Hautfarbe und eine klingelnde Glocke) hält das Gericht für kein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG. Der Prompt des Klägers geht laut Auffassung des Gerichts „nicht über die Beschreibung der Anforderungen an die künstlerische Erstellung einer Auftragsarbeit hinaus.“ Die Auswahl eines Bildes aus vier verschiedenen Vorschlägen reiche nicht für eine persönliche geistige Schöpfung aus. Die weitere Bearbeitung der Bilder mittels Prompting wirke sich nicht auf das Ergebnis aus, weil diese eher durch eine handwerkliche Tätigkeit geprägt sei. Das Gericht macht deutlich, dass dies „offensichtlich“ für Fehlerkorrekturen gelte. Eine „freie und kreative Einflussnahme“ auf den Gestaltungsprozess lasse der Kläger vermissen. Der Kläger habe nur allgemein gehaltene Vorgaben gegeben.

¹⁴ Siehe dazu Rn. 21 des Urteils.

¹⁵ Siehe dazu und zu den folgenden Ausführungen Rn. 22 des Urteils.

¹⁶ Das Gericht zitiert hier: Dreier/Schulze/Raue, 8. Aufl. 2025, UrhG § 2 Rn. 79.

¹⁷ Siehe dazu Rn. 27 des Urteils.

¹⁸ Siehe dazu Rn. 26 des Urteils.

¹⁹ Siehe Leitsatz Nr. 1 des Urteils.

²⁰ Vgl. Leitsatz Nr. 2 des Urteils.

²¹ Vgl. Leitsatz Nr. 3 des Urteils.

Auch in dem zweiten Logo (Briefumschlag vor einem Gebäude mit Säulen) sieht das Gericht kein Werk.¹⁸ Der aufwendige Prompt aus 1.700 Zeichen sei kein Kriterium für eine eigene geistige Schöpfung. Inhaltlich erfülle der Prompt nicht die Anforderungen an eine freie und kreative gestalterische Einflussnahme. Die Beschreibungen im Prompt seien „größtenteils derart allgemein gehalten, dass sie bereits keinen Rückschluss auf Art und Erscheinungsbild des Outputs“ zuließen. Der Kläger überlasse der KI weitgehend „die kreative Entscheidung über die genaue Auswahl der Gestaltungselemente“. Der Prompt sei nicht anders zu bewerten als ein schriftlich ausformulierter Auftrag an einen menschlichen Entwickler zur Erstellung eines Logos.

Auch das dritte Logo (Laptop, vor dessen Bildschirm ein Buch mit einem Paragraphenzeichen schwebt) ist nach Auffassung des Gerichts kein Werk im urheberrechtlichen Sinne. In dem zweizeiligen Prompt lassen sich keinerlei kreative Entscheidungen erkennen.

3. Zusammenfassung

Für die Frage, ob ein mittels KI erzeugtes Bild auch Werkcharakter im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG hat, hängt nach Auffassung des Gerichts davon ab, inwieweit trotz des softwaregesteuerten Prozessablaufs noch menschlicher schöpferischer Einfluss ausgeübt wird.¹⁹ Der urheberrechtliche Schutz hängt davon ab, dass sich im Output auch gerade die Persönlichkeit des Promptenden widerspiegelt.²⁰

Dafür muss der menschliche Einfluss den Output hinreichend objektiv und eindeutig identifizierbar prägen.²¹ Davon ist auszugehen, wenn „die im Prompting eingeflossenen kreativen Elemente den Output derart dominieren, dass der Gegenstand insgesamt als eigene originelle Schöpfung seines Urhebers angesehen werden kann.“ Zahlreiche lediglich allgemein gehaltene, ergebnisoffene

Anweisungen begründen keinen Urheberrechtsschutz, da dadurch der KI die „gestalterische Entscheidung“ überlassen wird.²²

III. Relevanz für Hochschulen

Die Erstellung und Verwendung von KI-generierten Bildern ist sowohl für die Forschung als auch für die Lehre relevant. Wenn Lehrende oder Forschende selbst Bilder mittels KI erstellen, können sie nicht automatisch davon ausgehen, dass diese auch urheberrechtlichen Schutz genießen. Andererseits sollte nicht davon ausgegangen werden, dass fremde Bilder, die mittels KI erstellt wurden, keinem urheberrechtlichen Schutz unterfallen und einfach nach Belieben verwendet werden dürfen.

Im Ergebnis muss für jedes Bild geprüft werden, ob es sich um ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt. In dem KI-generierten Bild muss sich auch gerade die Persönlichkeit des Promptenden widerspiegeln.²³ Das Bild muss zudem infolge der kreativen Elemente des Promptings insgesamt als eigene originelle Schöpfung des KI-Nutzers angesehen werden können.²⁴ Diese Prüfung dürfte im Einzelfall oftmals nicht leichtfallen. In der Praxis dürfte meist erschwerend hinzukommen, dass die Promptingvorgänge für Dritte nicht ohne Weiteres einsehbar oder nachvollziehbar sein werden. Auch auf die bloße Komplexität oder Länge eines Prompts sollte man nicht abstellen.

Das Urteil stützt sich auf die Rechtsprechung des EuGH und Teile der aktuellen rechtswissenschaftlichen Literatur. Daher sind die dort aufgestellten Grundsätze „erwartbar“ gewesen. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem aktuellen Urteil lediglich um die Entscheidung eines Amtsgerichts handelt. Andere Gerichte können von der Entscheidung also abweichen. Es dürfte noch einige Zeit vergehen, bis die Sache höchstrichterlich entschieden wird. Bis dahin können die Leitlinien, die das AG München aufgezeigt hat, jedoch als Orientierungspunkte dienen.

²² Vgl. redaktioneller Leitsatz Nr. 1 des Urteils.

²³ Vgl. Leitsatz Nr. 2 des Urteils.

²⁴ Vgl. Leitsatz Nr. 3 des Urteils.

Eine „stille Revolution“ im Datenschutz?

Eine neue DSGVO-Verfahrensverordnung soll Durchsetzungsdefizite beheben

Von Anna Maria Yang-Jacobi, Berlin

Lange Zeit diskutierten die EU-Kommission, der Rat der EU und das EU-Parlament darüber, wie Aufsichtsbehörden Fälle grenzüberschreitender Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ effektiver und schneller durchsetzen können. Im November 2025² verabschiedete der europäische Gesetzgeber die finale DSGVO-Verfahrensverordnung (DSGVO-VVO)³ wiederum eher unbemerkt. Die neuen Verfahrensregelungen gelten ab April 2027. Bereits jetzt ist dies ein guter Anlass, sich diese Verordnung näher anzuschauen.

I. Grenzüberschreitende Durchsetzung der DSGVO

Die Durchsetzung der DSGVO erfolgt dezentral: Gemäß Art. 55 Abs. 1 DSGVO sind die nationalen Datenschutzbehörden für die Einhaltung der DSGVO in ihren jeweiligen Ländern zuständig.⁴ Viele Datenverarbeitungen verlaufen allerdings auch über Ländergrenzen hinaus. Sogenannte grenzüberschreitende Datenverarbeitungen liegen vor, wenn mehrere EU-Mitgliedstaaten von einer Datenverarbeitung berührt sind. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Datenverarbeitung grenzüberschreitend stattfindet, können gemäß Art. 4 Nr. 23 lit. a, b DSGVO sowohl die Struktur des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters als auch die Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat sein.⁵ Diese Art der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung ist nicht zu verwechseln mit Datenübermittlungen an Drittländer, also Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaaten, für die Art. 44 ff. DSGVO gesonderte Regelungen zur Datenübermittlung

vorsehen. Bezogen auf die grenzüberschreitende Datenverarbeitung innerhalb der EU ist nach Art. 56 Abs. 1 DSGVO in der Regel diejenige Aufsichtsbehörde federführend, in deren Land der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter seine (hauptsächliche) Niederlassung hat. So verfolgt die DSGVO einen One-Stop-Shop-Ansatz, und nur eine Aufsichtsbehörde fungiert gemäß Art. 56 Abs. 6 DSGVO als zentrale Überwachungsstelle für die Daten verarbeitenden Stellen.

1. Verfahren bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung in der DSGVO

Das One-Stop-Shop-Verfahren betrifft nicht nur die Daten verarbeitenden Stellen, sondern gilt auch für Beschwerden von Betroffenen. Diese können im Einklang mit Art. 77 Abs. 1 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde ihrer Wahl Beschwerde einreichen. Diese Aufsichtsbehörde bleibt für die Beschwerdeführenden zuständig

1 Verordnung (EU) 2016/679.

2 Pressemitteilung, Rat der EU, 17.11.2025, https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/11/17/council-adopts-new-eu-law-to-speed-up-handling-cross-border-data-protection-complaints/?mkt_tok=MTM4LUVaTS0wNDIAAAGeMfRGKfzS0fSZpcKeRhqD67RA2EayEGVju3mCwRIMLhnf4pSsjrmcPD_1h_kaC7VDYZh4zb0JmpwR7wInEBRmj7HXoDkQKVoS5Q7yG6Y2Wxw (alle Links dieses Beitrags wurden zuletzt am 20.2.2026 abgerufen).

3 Verordnung (EU) 2025/2518. Bisher hat sich noch keine einheitliche Bezeichnung der Verordnung etabliert. Teilweise ist die Verordnung auch als DSGVO-Durchsetzungsverordnung bekannt.

4 Siehe zur Aufteilung der Zuständigkeit in Deutschland beispielsweise Yang-Jacobi, Christkind oder Weihnachtsmann – Wer bringt eigentlich den Datenschutz?, DFN-Infobrief Recht 12/2024.

5 Vgl. Nguyen, in: Gola/Heckmann, DSGVO, 3. Aufl. 2022, Art. 56 DSGVO Rn. 5.

und unterrichtet sie über den weiteren Verlauf und die Ergebnisse der Beschwerde (Art. 77 Abs. 2 DSGVO). Dadurch müssen bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen regelmäßig mehrere Datenschutzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Entsprechend betonen die Erwägungsgründe (ErwGr) 123, 124 DSGVO auch, dass Datenschutzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten und für eine einheitliche Anwendung der Verordnung sorgen sollen. Kapitel VII der DSGVO bestimmt verbindliche Vorschriften zur Zusammenarbeit und Kohärenz. Art. 60 DSGVO regelt die Zusammenarbeit der federführenden und der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. So soll die federführende Aufsichtsbehörde den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden beispielsweise den Entwurf für einen Beschluss gegenüber dem Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter zur Stellungnahme vorlegen (Art. 60 Abs. 3 DSGVO). Falls die federführende und eine andere betroffene Aufsichtsbehörde sich bezüglich des Beschlussentwurfs uneinig sind und die andere betroffene Aufsichtsbehörde einen begründeten Einspruch erhebt, leitet die federführende Aufsichtsbehörde das sogenannte Kohärenzverfahren ein (Art. 60 Abs. 4 DSGVO). Das Kohärenzverfahren nach Art. 63 ff. DSGVO soll dazu beitragen, dass die DSGVO in der EU trotz dezentraler Durchsetzung einheitlich angewendet wird. Im Streitfall entscheidet der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)⁶ in einem Streitbeilegungsverfahren mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über einen verbindlichen Beschluss (Art. 65 Abs. 1, 2 DSGVO). Die federführende Datenschutzaufsichtsbehörde muss ihren Beschlussentwurf je nach Entscheidung des EDSA folglich anpassen, bevor sie ihn gegenüber dem Verantwortlichen erlässt. In Ausnahmefällen kann abweichend vom Kohärenzverfahren und der Zusammenarbeit auch ein Dringlichkeitsverfahren nach Art. 66 DSGVO durchgeführt werden.

2. Probleme bei der grenzüberschreitenden DSGVO-Durchsetzung

In der Praxis setzen Datenschutzaufsichtsbehörden die DSGVO je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich durch.⁷ Ein gemeinsames europäisches Verwaltungsverfahrensrecht gibt es nicht, sodass sich die Verfahrensregeln je nach Mitgliedstaat teils stark unterscheiden. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen der federführenden und den anderen betroffenen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden. Dabei stand in den letzten Jahren insbesondere die irische Datenschutzaufsichtsbehörde, die Data Protection Commission (DPC), im Fokus. US-amerikanische Big-Tech-Unternehmen wie Meta Platforms, X (ehemals Twitter) oder auch TikTok haben ihren EU-Sitz in Irland, weshalb die DPC die federführende Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Verfahren gegen diese Unternehmen ist. Die von der DPC vertretenen Ansichten unterschieden sich jedoch regelmäßig von denen der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, sodass der EDSA wiederholt in Streitbeilegungsverfahren aktiv werden musste.⁸ Die Untersuchung, die Zusammenarbeit und das oftmals anschließende Kohärenzverfahren ziehen sich jedoch meist über mehrere Jahre hin. Beispielsweise erhoben Betroffene in Belgien, Deutschland und Österreich bereits 2018 Beschwerden gegen die Datenverarbeitungspraxis mehrerer Dienste des Facebook-Konzerns (mittlerweile Meta Platforms). Der DPC legte den anderen betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden 2021 einen Beschlussentwurf vor, gegen den mehrere Aufsichtsbehörden Einspruch erhoben. Im Juli 2022 leitete die DPC das Streitbeilegungsverfahren vor dem EDSA ein. Der EDSA nahm den verbindlichen Beschluss im Dezember 2022 an. So vergingen allein bis zur verbindlichen Beschlussfassung des EDSA mehr als vier Jahre.⁹ In Anbetracht der langen Verfahrensdauer in Fällen grenzüberschreitender Datenverarbeitung und häufiger Uneinigkeit zwischen der DPC und den anderen nationalen Datenschutzbehörden hatte der EDSA bereits in seiner Strategie für die Jahre 2024 bis 2027,

6 Der EDSA ist ein gemeinsames Gremium und besteht aus jeweils einem Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, Art. 68 Abs. 3, 4 DSGVO.

7 Thiel, ZD 2021, 467.

8 Die Mehrheit der verbindlichen Beschlüsse betreffen die DPC, siehe https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/consistency-findings/binding-decisions_de?page=0. In einem weiteren Fall, der kürzlich vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden wurde, ging es darum, ob Whatsapp den Beschluss des EDSA direkt angreifen kann. Der EuGH bejahte dies, siehe EuGH, Beschl. v. 10.2.2026, Az. C-97/23 P.

9 Die DPC legte 2023 Rechtsmittel gegen einen Teil des Beschlusses des EDSA vor dem Europäischen Gericht (EuG) ein. Siehe zum Urteil des EuG ausführlich: Tech, EDSA fighting Irish, DFN-Infobrief Recht 5/2025.

aufbauend auf der Wiener Erklärung von 2022¹⁰, vorgesehen, die DSGVO-Durchsetzung zu stärken.¹¹

II. Die neue DSGVO-VVO

Einen ersten Entwurf der Verfahrensverordnung veröffentlichte die EU-Kommission bereits Mitte 2023.¹² Knapp zwei Jahre später verabschiedete der Europäische Rat die finale Version der DSGVO-VVO.¹³ Die meisten Regelungen der DSGVO-VVO richten sich an die Datenschutzaufsichtsbehörden und sollen die Zusammenarbeit der Behörden verbessern. Die Verordnung enthält daher insbesondere Verfahrensvorschriften für Beschwerden und Untersuchungen bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung (Art. 1 DSGVO-VVO). In Art. 3 DSGVO-VVO sind Grundsätze zur DSGVO-Durchsetzung in Fällen der grenzüberschreitenden Verarbeitung festgelegt, die zu einer effizienteren Behandlung der Verfahren führen sollen. Viele Vorschriften enthalten zudem Fristvorgaben. Des Weiteren schafft die Verordnung konkretere Regelungen zur Zusammenarbeit nach Art. 60 DSGVO, zur Streitbeilegung nach Art. 65 DSGVO und zum Dringlichkeitsverfahren nach Art. 66 DSGVO sowie zu allgemeinen Verfahrensvorgaben. Im Kern vereinheitlichen die Regelungen den Ablauf von Verfahren und stärken so die Verfahrensrechte der Beschwerdeführenden und Daten verarbeitenden Stellen als untersuchte Parteien.

1. Regelungen zur Zusammenarbeit

Für die einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden birgt die DSGVO-VVO einige neue Verfahrenspflichten. Im Rahmen der Zusammenarbeit enthält sie Vorgaben, die helfen sollen, einen Konsens i.S.d. Art. 60 Abs. 1 DSGVO zu erzielen. Beispielsweise sind im Rahmen der Zusammenarbeit nach Art. 60 DSGVO bestimmte Informationen und Stellungnahmen bereits frühzeitig zu teilen (Art. 9 DSGVO-VVO). Neu ist auch, dass die federführende Aufsichtsbehörde die wichtigsten Aspekte einer

Untersuchung zusammenfassen und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden binnen drei Monaten zur Verfügung stellen soll (Art. 10 Abs. 1-3 DSGVO-VVO). Außerdem wird bei einer Untersuchung aufgrund einer Beschwerde nun ein Dringlichkeitsverfahren eingeleitet, wenn die federführende und eine der betroffenen Aufsichtsbehörden keinen Konsens finden können (Art. 11 Abs. 6 DSGVO-VVO).

Andere Vorschriften sollen vor allem dazu beitragen, die Zusammenarbeit zu beschleunigen. So gibt es nun die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens der Zusammenarbeit, wenn die federführende Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass es keine begründeten Zweifel am Umfang der Untersuchung gibt oder ähnliche Fragen bereits früher behandelt wurden und somit keine zusätzliche Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Behörden erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 DSGVO-VVO). Zusätzlich besteht nun die Option der frühzeitigen Beilegung einer Beschwerde (Art. 5 DSGVO-VVO). Eine solche ist möglich, wenn die Aufsichtsbehörde nach einer Prüfung festgestellt hat, dass der in der Beschwerde gerügte Verstoß abgestellt wurde oder der Betroffene oder seine Vertreter nicht rechtzeitig Einspruch gegen diese Feststellung erhoben haben (Art. 5 Abs. 2, 3 DSGVO-VVO). Die Art. 10-20 DSGVO-VVO müssen in Fällen der frühzeitigen Beilegung einer Beschwerde nicht eingehalten werden (Art. 5 Abs. 6 DSGVO-VVO). Eine weitere Besonderheit für Aufsichtsbehörden ist Art. 23 DSGVO-VVO, der die Voraussetzungen eines maßgeblichen und begründeten Einspruchs i.S.d. Art. 60 Abs. 4 DSGVO konkretisiert.

2. Übergreifende Stärkung der Rechte von Beschwerdeführenden und untersuchten Parteien

Für die Einleitung einer Untersuchung von DSGVO-Verstößen sind Beschwerden von betroffenen Personen wichtig.¹⁴ Gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO hat jede betroffene Person, die der Ansicht

¹⁰ EDSA, Statement on enforcement cooperation, 28.4.2022, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-04/edpb_statement_20220428_on_enforcement_cooperation_en.pdf.

¹¹ EDSA, Strategie 2024-2027, 18.4.2024, https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-07/edpb_strategy_2024-2027_de_1.pdf.

¹² Ausführlich Keber/Krieger/Brink/Zenner, EuDIR 2025, 119 sowie Fronczak, EuZW 2023, 1085 und Dehnert/Weber, ZD 2023, 648.

¹³ Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung, 17.11.2024, https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/11/17/council-adopts-new-eu-law-to-speed-up-handling-cross-border-data-protection-complaints/?mkt_tok=MTM4LUVaTS0wNDIAAAAGeMfRGKfzS0fSZpcKeRhdQ67RA2EayEGVju3mCwRIMLhnf4pSsjrmcPD_1h_kaC7VDYZh4zb0JmpwR7wInEBRmj7HXoDkQKVoS5Q7yG6Y2Wxw.

¹⁴ Vgl. ErwGr. 5 DSGVO-VVO.

ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben. Sie kann dabei auch gemäß Art. 80 Abs. 1 DSGVO durch eine von ihr beauftragte Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht vertreten werden. Art. 4 DSGVO-VVO enthält nun einheitliche Vorgaben zu den notwendigen Informationen für die Zulässigkeit von Beschwerden bei grenzüberschreitender Verarbeitung sowie dem weiteren Verlauf im Falle einer Weiterleitung an die federführende Aufsichtsbehörde. Dadurch haben die Beschwerdeführenden eine höhere Rechtssicherheit und können selbst nachvollziehen, welche Informationen bereitzustellen sind. Wenn die Angaben vorliegen, ist die Beschwerde zulässig (Art. 4 Abs. 1 S. 2 DSGVO-VVO). Vorteilhaft ist außerdem, dass die Datenschutzbehörden nun bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung einer Beschwerde bestimmte Vorgaben nach Art. 16 bis 18 DSGVO-VVO einhalten müssen. Insbesondere haben die Beschwerdeführenden nun vorab die Möglichkeit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen. Zudem müssen sie auf anschließende Rechtsbehelfe hingewiesen werden. Vorläufige Feststellungen werden künftig auch den Beschwerdeführenden übermittelt (Art. 20 DSGVO-VVO). Gleichermaßen will die DSGVO-VVO jedoch auch die Verfahrensrechte der untersuchten Parteien, also der Daten verarbeitenden Stellen, stärken. Auch diese werden nun beispielsweise über die vorläufigen Feststellungen informiert und können sich dazu äußern (Art. 19 DSGVO-VVO). Zusätzlich hat die untersuchte Partei nun die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen, wenn ein überarbeiteter Beschlussentwurf neue Elemente enthält (Art. 22 DSGVO-VVO).

Sowohl der Beschwerdeführende als auch die untersuchten Parteien erhalten nach Art. 24 DSGVO-VVO und in den Grenzen des Art. 25 DSGVO-VVO Zugang zu den Verwaltungsakten. Im Rahmen der Streitbeilegung haben beide, je nach möglichem Ausgang des Verfahrens, auch vor Erlass des verbindlichen Beschlusses, die Möglichkeit, sich zu äußern (Art. 28 Abs. 1 DSGVO-VVO). Allgemein enthält die DSGVO-VVO somit Regelungen zur Stärkung der Verfahrensrechte sowohl der Beschwerdeführenden als auch der untersuchten Parteien. Dies soll Fairness und Transparenz gewährleisten.

3. Regelungen zu Fristen

Zudem enthält die DSGVO-VVO einige Fristen, die die Verfahren beschleunigen sollen. Eine Untersuchung der federführenden Aufsichtsbehörde soll nicht länger als 15 Monate dauern (Art. 12 Abs. 1 DSGVO-VVO). In komplexen Fällen ist es jedoch möglich, die Frist um zwölf Monate zu verlängern (Art. 12 Abs. 3 DSGVO-VVO). Folglich können so dennoch über zwei Jahren vergehen, bis ein Beschlussentwurf von der federführenden Aufsichtsbehörde vorgestellt werden muss. Selbst beim vereinfachten Verfahren der Zusammenarbeit ist eine Frist von zwölf Monaten vorgesehen (Art. 12 Abs. 6 DSGVO-VVO). Die Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte sowie die Verweisung zur Streitbeilegung sollen innerhalb von drei Monaten nach dem vorherigen Verfahrensschritt erfolgen (Art. 10 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 DSGVO-VVO). Ob diese Fristen tatsächlich eingehalten werden und für eine Beschleunigung der Verfahren sorgen, ist fraglich. Immerhin können die Verfahrensschritte und der endgültige Beschluss nach Art. 14, 15 DSGVO-VVO auch dann rechtmäßig und gültig sein, wenn die Fristen nicht eingehalten wurden.

III. Ausblick

Die DSGVO-VVO gilt ab dem 2. April 2027. Die neuen Regelungen finden somit erst in Untersuchungen und Fällen Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet oder zur Streitbeilegung verwiesen werden. Datenschutzaktivisten sehen die Regelungen der DSGVO-VVO skeptisch. Die Durchsetzung in Fällen grenzüberschreitender Datenverarbeitung würde nur noch komplexer und langsamer werden.¹⁵ Besonders die neuen Fristen werden kritisiert. Immerhin dauerte die Durchsetzung der DSGVO bisher im Durchschnitt etwa acht Monate¹⁶, sodass eine Frist von 15 Monaten und in komplexen Fällen weiteren zwölf Monaten zu keiner schnelleren Bearbeitung führt. In diesem Punkt würde das erklärte Ziel, die Durchsetzung bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung effizienter zu machen, nicht erfüllt.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten als Verantwortliche zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.¹⁷ Es gilt jedoch, genau zu

¹⁵ NOYB, 17.4.2025, <https://noyb.eu/de/eu-pledged-improve-gdpr-cooperation-and-made-it-worse>.

¹⁶ NOYB, 17.4.2025, <https://noyb.eu/de/eu-pledged-improve-gdpr-cooperation-and-made-it-worse>.

¹⁷ Bei Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken gelten gewisse Privilegierungen, Art. 89 DSGVO.

prüfen, ob eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 23 lit. a Alternative 1 oder lit. b DSGVO vorliegt. Dies wäre nur der Fall, wenn die Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eine Niederlassung in mehr als einem EU-Mitgliedstaat oder die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat haben. Eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung könnte nach Art. 4 Nr. 23 lit. a Alternative 2 DSGVO beispielsweise auch vorliegen, wenn eine Hochschule einen Auftragsverarbeiter¹⁸ nutzt, dessen Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Bisher ist allerdings kein Fall bekannt, in dem eine Hochschule bei einem Verfahren, das eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung inklusive Kohärenzverfahren betrifft, involviert war. Dennoch gilt: Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollten die Entwicklungen rund um die DSGVO-VVO aus Interesse an datenschutzrechtlichen Entwicklungen verfolgen. Immerhin bietet die DSGVO-VVO den Daten verarbeitenden Stellen als untersuchten Parteien nun festgelegte Verfahrensrechte. Die DSGVO-VVO „revolutioniert“ die Durchsetzung der DSGVO jedoch nicht.

¹⁸ Zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO allgemein: Mörike, Im Auftrag des Verantwortlichen, DFN-Infobrief Recht 4/2019 und Geiselman, Outsourcing digitaler Dienstleistungen, DFN-Infobrief Recht 6/2025.

Was raus kommt, muss auch drin sein

Urteil des LG München zur Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in LLMs

Von Johannes Müller-Westphal, Berlin

Das Landgericht München (LG München) musste sich in seinem Urteil vom 11. November 2025 (Az. 42 O 14139/24) mit der Ausgabe urheberrechtlich geschützter Werke durch große Sprachmodelle (Large Language Models, LLMs) auseinandersetzen. Hierbei musste es Stellung zu der Frage beziehen, ob die Textausgabe nur durch eine urheberrechtswidrige Vervielfältigung im Sprachmodell ermöglicht wurde und ob zudem in der Ausgabeform selbst eine rechtswidrige Verwertung zu sehen ist.

I. Memorisierung urheberrechtlich geschützter Werke durch Sprachmodelle

Große Sprachmodelle sind imstande, adäquat auf die Fragen oder Anweisungen ihrer Nutzer:innen zu reagieren und auf einem hohen sprachlichen Niveau inhaltlich fundierte Texte zu generieren. Diese Fähigkeit erlangen sie während ihres Trainings. Das Training solcher Modelle erfordert eine große Menge an Textdaten. Hierzu werden häufig Inhalte verwendet, die im Internet frei verfügbar sind. Im Rahmen des Trainingsprozesses „erlernen“ sie Textmuster, etwa grammatikalische Regeln.¹

Gleichzeitig eignen sich die Sprachmodelle im Rahmen des Trainings regelmäßig ein spezifisches Faktenwissen an, das für die Erstellung inhaltlich richtiger Ausgaben erforderlich ist. Erst hierdurch erhält ein LLM die Fähigkeit, mit spezifischen Informationen die Fragen von Nutzer:innen zu beantworten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Sprachmodell eine bestimmte Information aneignet, korreliert mit deren Häufigkeit im Trainingsmaterial. Je häufiger die Information in diesem vorkommt, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Modell sie sich in seinen Parametern aneignet, mit der Folge, dass es entsprechende Ausgaben generieren kann. Im Rahmen der Nutzung von LLMs wurde jedoch auch beobachtet, dass sich diese nicht lediglich spezifische Informationen aus den Trainingsdaten aneignen,

sondern teilweise dazu neigen, sich einzelne Trainingstexte wörtlich zu merken und auszugeben. So kann es vorkommen, dass Sprachmodelle Inhalte erzeugen, die mit Texten aus ihren Trainingsdaten identisch oder ihnen sehr ähnlich sind.

Das wörtliche Aneignen von Trainingsdaten durch LLMs wird als Memorisierung bezeichnet. Sofern die originalen Texte urheberrechtlich geschützt sind, stellt sich die Frage, ob die Ausgabe dieser Inhalte eine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung darstellt.² Gleichzeitig könnte auch das Memorieren im Sprachmodell selbst, also das (unstrukturierte) „Speichern“ eines Textes in den Parametern eines LLMs, eine urheberrechtliche Verwertung darstellen.

II. Urheberrechtliche Verwertungsrechte

Das Urheberrecht räumt grundsätzlich allein dem/der Urheber:in eines Werkes das Recht zu, dieses Werk zu verwerten. Diese Verwertungsrechte werden in den §§ 15 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Hiernach hat der/die Urheber:in etwa das Recht, sein/ihr Werk zu vervielfältigen, es zu verbreiten oder auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sofern es eine andere Person verwertet, liegt hierin grundsätzlich eine Rechtsverletzung, gegen die sich der/die Urheber:in mit Unterlassungs- und

¹ Hierzu etwas ausführlicher Müller, Das kann sich doch niemand merken, DFN-Infobrief Recht 3/2025.

² Hierzu ausführlich Pesch/Böhme, Artpocalypse now? – Generative KI und die Vervielfältigung von Trainingsbildern, GRUR 2023, 997.

Schadensersatzansprüchen wehren kann. Keine Rechtsverletzung liegt hingegen vor, sofern der/die Urheber:in in die konkrete Verwertung eingewilligt hat oder der jeweiligen Person ein Nutzungsrecht eingeräumt hat.

Darüber hinaus sieht das Urheberrecht selbst einige Schrankenregelungen³ vor, die Konstellationen beschreiben, in denen die Verwertung eines Werkes durch eine andere Person als den/die Urheber:in erlaubt ist. Im Rahmen des KI-Trainings ist die Schrankenregelung in den §§ 44b und 60d UrhG besonders relevant.⁴ § 44b UrhG erlaubt Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken unter bestimmten Bedingungen für das Text- und Data-Mining. Unter Text- und Data-Mining fällt gemäß § 44b Abs. 1 UrhG die automatisierte Analyse von digitalen Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. § 60d UrhG erlaubt zudem Vervielfältigungen für Text- und Data-Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung unter erleichterten Bedingungen. In der urheberrechtlichen Literatur wird intensiv diskutiert, ob die Schrankenregelungen auch Vervielfältigungen im Rahmen des KI-Trainings erlauben. In einer ersten Entscheidung hat das LG Hamburg (Az. 310 O 227/23) dies angenommen.⁵ Sofern man hiervon ausgeht, bedeutet dies jedoch nicht, dass auch das Memorisieren von Trainingsdaten durch die Schrankenregelung erlaubt ist. Nun musste das LG München als, soweit ersichtlich, erstes deutsches Gericht die Memorisierung von Trainingsdaten urheberrechtlich einordnen.

III. Sachverhalt

Dem Verfahren lag eine Klage der Verwertungsgesellschaft GEMA gegen zwei Unternehmen der Unternehmensgruppe OpenAI (Entwickler und Anbieter von ChatGPT) zugrunde. Die GEMA warf OpenAI vor, dass ihr KI-Modell verschiedene urheberrechtlich geschützte Liedtexte memorisiert habe, mit der Folge, dass das KI-System ChatGPT Teile der Liedtexte auf Anfrage wörtlich oder nahezu wörtlich wiedergebe.

Die GEMA war zur Wahrnehmung der Urheberrechte als Verwertungsgesellschaft berechtigt, da ihr die Urheber:innen ausschließliche Nutzungsrechte an den Werken eingeräumt hatten.

Dies hatte zur Folge, dass die GEMA auch die Verwertungsrechte geltend machen und Rechtsverletzungen vor Gericht verfolgen konnte. In dem Verfahren behauptete die GEMA, dass OpenAls Sprachmodelle die Texte neun bekannter Lieder memorisiert hätten. Durch Screenshots legte sie dar, dass OpenAls KI-System diese Liedtexte auf einfache Nutzeranfragen wie „Wie lautet der Text von ...“ wörtlich oder sehr ähnlich ausgegeben habe. Sowohl in der Memorisierung als auch in der Ausgabe der Liedtexte sah sie eine Verletzung der Verwertungsrechte durch OpenAI. Zudem warf sie OpenAI vor, dass ihr KI-System in manchen Fällen abgewandelte oder verfälschte Versionen von Liedtexten ausgabe und dabei den Eindruck erwecke, diese stammten von den ursprünglichen Urheber:innen. Hieran sah die GEMA eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Urheber:innen.

OpenAI hielt dem wiederum entgegen, dass das KI-Modell keine Liedtexte speichere oder kopiere, sondern nur statistische Zusammenhänge lerne, und dass die konkreten Ausgaben erst durch die jeweiligen Nutzeranfragen ausgelöst würden.

IV. Urteil des LG München

Das LG München differenzierte streng zwischen der Memorisierung von Liedtexten und ihrer Ausgabe und prüfte jeweils einen Eingriff in die Verwertungsrechte sowie das Vorliegen möglicher Erlaubnisgründe. Zudem nahm es Stellung zu der Frage, ob die abgewandelte Wiedergabe von Liedtexten die Persönlichkeitsrechte von Urhebern verletze.

1. Memorisieren von urheberrechtlich geschützten Werken

Das Gericht nahm zunächst an, dass eine Memorisierung der Liedtexte im Sprachmodell stattgefunden habe – das Sprachmodell die Liedtexte also (in unstrukturierter Form) in seinen Parametern „gespeichert“ bzw. aufgenommen habe. Für die Feststellung einer solchen Memorisierung genügte dem Gericht die Beobachtung, dass das KI-System imstande sei, auf entsprechende Prompts Teile der Liedtexte wörtlich bzw. nahezu wörtlich auszugeben. Die Memorisierung ordnete das Gericht als urheberrechtliche

³ Allgemein zu wissenschaftlichen Schranken Von Bernuth, Schranken auf für die Wissenschaft?, DFN-Infobrief Recht 11/2025.

⁴ Hierzu Gielen, Die neue urheberrechtliche Schranke zum Text- und Data-Mining, DFN-Infobrief Recht 12/2019.

⁵ Hierzu Müller, Die Menge macht's, DFN-Infobrief Recht 11/2024.

Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG ein. Als Vervielfältigung wird jede körperliche Festlegung eines Werkes gesehen, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen. Das LG München nahm an, dass die Liedtexte infolge der Memorierung in den Parametern des Modells verkörpert seien. Die Technik der Verkörperung sei nicht entscheidend. Eine konkrete Abgrenzbarkeit der Vervielfältigung im Sprachmodell sei nicht erforderlich. Die für eine Vervielfältigung zudem erforderliche zumindest mittelbare Wahrnehmbarkeit des vervielfältigten Werks nahm das Gericht mit der Begründung an, dass die Liedtexte durch einfache Nutzereingaben problemlos wahrnehmbar gemacht werden können.

Das Gericht nahm an, dass die Vervielfältigung nicht von einer urheberrechtliche Schrankenregelung gedeckt und damit legitimiert werde. Insbesondere erlaube die Schranke für das Text- und Data-Mining gemäß § 44b UrhG nicht eine solche Memorierung. Text- und Data-Mining umfasst die automatisierte Analyse von Werken, um hieraus Informationen zu gewinnen. Das Gericht führte aus, dass bei Sprachmodellen das Text- und Data-Mining darauf abziele, Informationen wie abstrakte syntaktische Regelungen, häufige Begriffe oder semantische Zusammenhänge zu gewinnen. Eine Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke mit diesem Ziel verletze nicht die Interessen der jeweiligen Urheber:innen. Sofern jedoch einzelne Werke im Modell selbst memorisiert und damit vervielfältigt sind, diene diese spezifische Vervielfältigung nicht der Gewinnung abstrakter Informationen. Es werden nicht bloß Informationen aus dem Werk extrahiert, sondern das Werk selbst wird vervielfältigt. Anders als im Fall des Text- und Data-Mining würden hierdurch die Verwertungsinteressen der Urheber:innen gefährdet. Deshalb lehnte das Gericht das Greifen der Schrankenregelung des Text- und Data-Mining ab. Auch andere Schrankenregelungen könnten nicht die Vervielfältigung der Werke rechtfertigen.

Zudem nahm das Gericht an, dass auch keine Einwilligung der Rechteinhaber in die Verwertung vorgelegen habe. Eine solche könnte allenfalls darin gesehen werden, dass die Rechteinhaber die Liedtexte im Internet frei verfügbar gemacht und hierdurch in übliche und erwartbare Verwertungshandlungen eingewilligt haben. Das Gericht sah es jedoch bereits als strittig an, ob die Werke tatsächlich im Internet mit Zustimmung der Rechteinhaber frei verfügbar waren. Jedenfalls stelle das KI-Training und erst recht die unerwünschte Vervielfältigung im Modell keine übliche und erwartbare Nutzungshandlung dar. Daher käme auch eine

rechtfertigende Einwilligung nicht in Betracht. Mangels anderer einschlägiger Rechtfertigungstatbestände nahm das LG München eine rechtswidrige Vervielfältigung in Form der Memorierung an und sprach der GEMA einen Unterlassungsanspruch gegen OpenAI zu.

2. Ausgabe von urheberrechtlich geschützten Werken

Zudem musste das LG München die Ausgabe der Liedtexte durch ChatGPT urheberrechtlich einordnen. Das Gericht nahm hierzu an, dass die Ausgabe von Teilen der Liedtexte in das Recht der Urheber:innen eingreife, die Werke zu vervielfältigen (§ 16 UrhG) und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Einen solchen Eingriff nahm das LG München auch an, wenn die Liedtexte in leicht veränderter Form durch das KI-System ausgegeben wurden, sofern kreative Elemente des geschützten Werks wiedererkennbar in der Ausgabe des KI-Systems übernommen wurden. Hiervon ging das LG München für alle Liedtexte aus, die Gegenstand des Verfahrens waren. Auch einzelne Strophen oder der Refrain erfüllten schon für sich die Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk, sodass auch ihre Ausgabe genüge, um einen Eingriff in die Verwertungsrechte anzunehmen. Diese Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung seien nicht durch urheberrechtliche Schrankenregelungen gedeckt. Insbesondere fielen auch die Vervielfältigungen in der Ausgabe von KI-Systemen nicht unter die Schranke des Text- und Data-Mining. Aufgrund der Rechtsverletzungen nahm das Gericht das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs von der GEMA gegen OpenAI hinsichtlich der Ausgabe der urheberrechtlich geschützten Liedtexte an.

3. Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wegen der Abwandlung der Liedtexte

Die GEMA machte vor Gericht auch geltend, dass die abgewandelte Ausgabe einiger Liedtexte das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Urheber:innen verletze, da hierdurch fälschlicherweise der Eindruck erweckt werde, der ausgegebene Text stamme von den Urheber:innen. Bei dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein Grundrecht, das vor staatlichen Eingriffen in den individuellen Persönlichkeitsbereich schützt. Unter bestimmten Bedingungen kann es jedoch nicht nur durch den Staat, sondern

auch durch Private, also nicht staatliche Personen oder Einrichtungen, verletzt werden. Im konkreten Fall lehnte das LG München jedoch eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab. Dies begründete das Gericht vorwiegend damit, dass die Umgestaltung der Werke die Urheber:innen lediglich in ihrer Sozialsphäre betreffe, da sie im beruflichen Kontext stattfinde. Diese Sozialsphäre sei durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht weniger stark geschützt als die Privatsphäre. Nur im Fall besonders schwerer Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht stellten auch Eingriffe in die Sozialsphäre eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Eine solche schwerwiegende Auswirkung durch die Ausgabe abgewandelter Liedtexte lehnte das LG München jedoch ab.

V. Relevanz für wissenschaftliche Einrichtungen

Für wissenschaftliche Einrichtungen, die Sprachmodelle entwickeln oder umfangreich modifizieren, hat das Urteil des LG München Relevanz. Sofern eine Einrichtung ein KI-System mit urheberrechtlich geschützten Werken trainiert, muss sie verhindern, dass einzelne Werke vom KI-Modell memorisiert werden, mit der Folge, dass das auf dem Modell aufbauende KI-System die Werke ausgibt. Während Vervielfältigungen im Rahmen des Trainings unter bestimmten Bedingungen wohl von § 44a UrhG oder § 60d UrhG gedeckt sein können, greifen diese Schrankenregelungen nach Auffassung des LG München nicht im Fall der Memorisierung eines Werks. Diese stellt hiernach eine Urheberrechtsverletzung dar. Da OpenAI gegen das Urteil des LG München Berufung eingelegt hat, ist mit Spannung zu erwarten, ob auch die nächsthöhere Instanz die Auffassung des Gerichts teilt.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **Telekommunikationsrecht/Strafrecht: Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren**

Der Entwurf des BMJV sieht eine Neufassung des § 176 TKG-E vor, wonach Anbieter von Internetzugangsdiensten dazu verpflichtet werden, IP-Adressen von Nutzenden vorsorglich und anlasslos für die Dauer von drei Monaten zu speichern. Dabei ist eine Speicherung der „Verkehrsdaten zur Identifizierung von Anschlussinhabern“ vorgesehen. Darüber hinaus enthält der geplante § 175 TKG-E eine Verarbeitungsbefugnis sämtlicher Verkehrsdaten für Strafverfolgungszwecke im Rahmen einer Sicherungsanordnung i.S.d. § 100g Abs. 7 StPO-E.

Hier erhalten Sie den Link zum Referentenentwurf:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_IP_Speicherung.pdf?__blob=publicationFile&v

- **Urheberrecht: Urteil des Landgerichts (LG) Frankfurt a. M. zum Urheberrechtsschutz trotz Einsatz eines KI-Generators**

Das LG Frankfurt a. M. entschied mit Urteil vom 17. Dezember 2025, dass die Verbreitung eines Liedtextes einer privaten Urheberin, der durch einen KI-Generator geringfügig verändert wurde, als Eingriff in das Vervielfältigungsrecht der Urheberin gemäß § 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu werten ist. Die Urheberin kann daher Unterlassung der weiteren Verbreitung des in den Schutzbereich ihres Textes eingreifenden Songs verlangen.

Hier erhalten Sie den Link zum Urteil:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE260000287>

- **Datenschutzrecht: Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Der EuGH hat am 19. März 2026 entschieden, dass ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO in Bezug auf die eigenen personenbezogenen Daten als missbräuchlich bewertet und abgelehnt werden kann, wenn es ausschließlich mit dem Ziel gestellt wird, im Anschluss Schadensersatz wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die DSGVO geltend zu machen.

Hier erhalten Sie den Link zur Entscheidung:

<https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document/C/2024/C-0526-24-00000000RP-01-P-01/ARRET/317915-DE-1-html>

- **Strafrecht/Datenschutzrecht: Aktionsplan gegen Cybermobbing**

Die EU-Kommission hat am 10. Februar 2026 einen Aktionsplan gegen Cybermobbing veröffentlicht. Damit sollen allen Betroffenen Möglichkeiten eröffnet werden, um Cybermobbing zu melden und zu bekämpfen. Der Aktionsplan stützt sich auf drei Säulen: die Verfolgung eines koordinierten und auf Cybermobbing erweiterten EU-Ansatzes bei der Durchsetzung bestehenden Rechts, Prävention und Sensibilisierung sowie Berichterstattung und Unterstützung.

Hier erhalten Sie den Link zum Aktionsplan:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_26_332

Kurzbeitrag: Parität im Hochschulsenat – verfassungswidrig?

Karlsruhe beanstandet Teile des Thüringer Hochschulgesetzes und stärkt professorales Stimmrecht

Von Elena Sacoph, Berlin

Das Thüringer Hochschulgesetz sah vor, die vier Statusgruppen der Universitäten (wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende, Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung sowie Professor:innen) komplett paritätisch im Senat abzubilden. Was zunächst gut klingt, ist allerdings nicht grundgesetzkonform und verstößt gegen die Wissenschaftsfreiheit. In bestimmten Konstellationen verlangt das Bundesverfassungsgericht mehr Stimmrechte für Professor:innen im akademischen Senat. Weshalb setzt Karlsruhe hier verfassungsrechtliche Grenzen?

I. Hintergrund

Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG) lautet: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“³² Thüringer Professor:innen sahen ihr Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit verletzt und zogen vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde wendeten sie sich gegen Bestimmungen einer Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018.

Bei Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG handelt es sich primär um ein individuelles Freiheitsrecht. Der persönliche Schutzbereich eröffnet jedem Menschen die Freiheit, sich wissenschaftlich zu betätigen. Dabei ist diese grundgesetzliche Garantie keineswegs auf den öffentlichen Hochschulbereich beschränkt.¹ Soweit der Staat allerdings Wissenschaft institutionell organisiert, bildet Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zugleich den verfassungsrechtlichen Maßstab für die Organisation und die Entscheidungsstrukturen staatlicher Hochschulen.² In seiner Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht

die „Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt“³. Hieraus leitet Karlsruhe sogenannte Gewährleistungspflichten ab: Der Staat muss funktionsfähige Institutionen im Wissenschaftsbetrieb zur Verfügung stellen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür sorgen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung weitestgehend unangetastet bleibt, solange es nicht mit Grundrechten anderer Beteiligter im Hochschulgefüge kollidiert.⁴ Aus der Wissenschaftsfreiheit ergeben sich in diesem Zusammenhang weitgehende Teilhabeberechtigungen für die in der Wissenschaft tätigen Personen. An diesem Punkt setzt die verfassungsrechtliche Bewertung hochschulischer Mitbestimmungsmodelle an. Um eben solche Teilhaberechte ging es auch in der Verfassungsbeschwerde der Thüringer Professor:innen, die in den Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes unzulässige Eingriffe in ihre durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützte Stellung sahen.

1 Vgl. Antoni, in: Hömig/Wolff/Kluth, 14. Aufl. 2025, GG Art. 5 Rn. 33, mit Verweis auf: BVerfGE 35, 112 (125); 90, 11 f.

2 Exkurs zur Grundrechtsberechtigung von Hochschulen selbst siehe: Sonak, Gut gemeint, doch schlecht gemacht: Bundesverfassungsgericht kippt Postdoc-Paragraf für Berliner Hochschulen, DFN-Infobrief Recht 9/2025, S. 16.

3 BVerfGE 35, 79 (114).

4 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.09.2025, Az. 1 BvR 1141/19, Rn. 77. Online abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/09/rs20250930_1bvr114119.html (alle Links des Beitrags wurden zuletzt am 19.02.2026 abgerufen).

II. Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde der Thüringer Professor:innen zwar in großen Teilen als unzulässig oder unbegründet zurück, doch in einem wesentlichen Punkt gaben die Richter:innen des Ersten Senats den Beschwerdeführenden Recht. Die sprichwörtliche rote Linie zieht Karlsruhe dort, wo sich „strukturelle Gefahren für die Freiheit von Forschung und Lehre“ ergeben, wenn „Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle“⁵ nicht wissenschaftsadäquat ausgestaltet sind. Es stellte fest, dass die §§ 35 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 und 40 Abs. 1 S. 1-2 ThürHG mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unvereinbar sind.

Diese Normen des ThürHG regeln die Organisation und Struktur der Hochschulen auf der zentralen Ebene und unterhalb der zentralen Ebene. Konkret regelt § 35 ThürHG die Besetzung des Senats, während § 40 die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene bestimmt.

Zunächst stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass Parität im Hochschulsenat nicht grundsätzlich verfassungswidrig ist. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG verlangt nicht nach einer professoralen Sitz- und Stimmenmehrheit in allen Senatsangelegenheiten. Maßgeblich ist vielmehr, ob wissenschaftsrelevante Entscheidungen getroffen werden sollen. Der verfassungsrechtliche Maßstab ist also nicht die Frage, wie viel Demokratie an Hochschulen wünschenswert wäre, sondern ob der Thüringer Landtag Entscheidungsstrukturen schafft, die den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit genügen.

Der Senat ist das zentrale Organ für strategische Grundsatzentscheidungen innerhalb der Hochschulen. Zudem gibt es Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene. Für den Senat und die Selbstverwaltungsgremien sind in den §§ 35 Abs. 3, Abs. 4, 40 Abs. 1 ThürHG bereits Differenzierungen in Hinblick auf die Besetzung vorgesehen. Die jeweilige Besetzung hängt davon ab, in welcher Angelegenheit entschieden werden soll. Grundsätzlich sind wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende, Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung sowie Professor:innen zu gleichen Teilen und mit gleicher Stimmberechtigung vertreten. Für Angelegenheiten, die jedoch die Lehre (mit Ausnahme der

Bewertung der Lehre), die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrer:innen unmittelbar betreffen, ist bereits eine Besetzung vorgesehen, in der die Hochschullehrer:innengruppe über eine knappe Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt.

Verfassungsrechtlich problematisch ist die Parität der Hochschulgruppen in den Gremien dann, wenn auch hier über Angelegenheiten entschieden wird, die den Kernbereich von Forschung und Lehre betreffen. Wissenschaftsrelevant sind nämlich nicht nur inhaltliche Fragen, sondern auch grundlegende Entscheidungen zu Organisation, Entwicklung und Finanzierung von Hochschulen. Ohne die entsprechenden Rahmenbedingungen und Ressourcen läuft die Wissenschaftsfreiheit schließlich leer.⁶

Eine verfassungsrechtlich angemessene Teilhabe der Professor:innen ist nur gesichert, wenn sie sich bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen gegenüber den anderen Gruppen durchsetzen können. Um hinreichenden Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen zu gewährleisten, darf der Stimmenanteil der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung nur ein begrenztes Gewicht haben, da diese Statusgruppe gerade durch die Abwesenheit einer unmittelbar auf die Wissenschaft bezogenen Tätigkeit definiert ist. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist ihr Mitbestimmungsrecht derzeit „nicht so gering, dass die Möglichkeit einer wissenschaftsinadäquaten Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Grundrechtsberechtigten eine nur hypothetische Gefahr darstellt“⁷. Da das ThürHG die Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung undifferenziert in die Entscheidungsstrukturen einbezieht – also ohne danach zu unterscheiden, ob die jeweilige Tätigkeit einen engen Bezug zu Forschung oder Lehre aufweist oder rein administrativ-technischer Natur ist – können Personen ohne unmittelbaren Wissenschaftsbezug gleichgewichtig über Fragen entscheiden, die in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG fallen. Somit verletzen die entsprechenden Bestimmungen des ThürHG in ihrer jetzigen Form die Wissenschaftsfreiheit. Entsprechend erklärte das Bundesverfassungsgericht die beanstandeten Normen für mit dem Grundgesetz unvereinbar. Bis zum 31. März 2027 muss der Thüringer Landtag nun eine verfassungsgemäße Neuregelung verabschieden. Hierfür verweist Karlsruhe auf den weiten Spielraum bei der Gesetzgebung: Der Thüringer Landtag könnte das Stimmrecht der Mitarbeitenden aus Technik oder Verwaltung

5 BVerfG, Beschl. v. 30.09.2025, Az. 1 BvR 1141/19, Rn. 80.

6 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.09.2025, Az. 1 BvR 1141/19, Rn. 79.

7 BVerfG, Beschl. v. 30.09.2025, Az. 1 BvR 1141/19, Rn. 119.

begrenzen, die Statusgruppe bei bestimmten Fragestellungen ausschließen oder innerhalb der Gruppe differenzieren. Als Beispiel für eine differenzierende Ausgestaltung verweist das Bundesverfassungsgericht auf die Hochschulgesetze anderer Bundesländer, etwa auf § 11 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, das das Stimmrecht in wissenschaftsrelevanten Fragestellungen davon abhängig macht, ob die Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen.

III. Fazit

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist kein Kahlschlag des Thüringer Hochschulgesetzes, sondern eine gezielte verfassungsrechtliche Korrektur. In der Argumentation bleibt Karlsruhe einer seit Jahrzehnten gefestigten Linie treu. Schon im „Hochschul-Urteil“ von 1973 sind die wesentlichen Feststellungen zu finden: Die Wissenschaftsfreiheit ist sowohl ein individuelles Freiheitsrecht als auch „eine das Verhältnis der Wissenschaft zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm“⁸. Als solche verpflichtet sie die Gesetzgebung dazu, institutionelle Vorkehrungen zu treffen, die die Ausübung des Grundrechts tatsächlich ermöglichen. Dazu gehört auch, der besonderen Verantwortung der Hochschullehrer:innen bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen durch einen maßgeblichen Einfluss Rechnung zu tragen.⁹

Die Rechtsprechung hat nicht an Aktualität verloren. Der Beschluss unterstreicht, dass demokratische Mitbestimmung an Hochschulen ihre verfassungsrechtliche Grenze dort findet, wo sie die Voraussetzungen freier Wissenschaft selbst zu gefährden droht. Indem das Bundesverfassungsgericht diesen Maßstab erneut bekräftigt, stärkt es die institutionellen Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit.

8 BVerfGE 35, 79 (Leitsatz 2).

9 Vgl. BVerfGE 35, 79 (Leitsätze 6 ff.).

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der Universität Münster und der Humboldt-Universität Berlin.

Humboldt-Universität zu Berlin
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der
Digitalisierung

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Unter den Linden 11, 10117 Berlin

Tel. (030) 838-66754

E-Mail: recht@dfn.de

Universität Münster
Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht
-Zivilrechtliche Abteilung-

Leonardo Campus 9, 48149 Münster



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

